

202311

dupl 202311
Die

Schulzen der deutschrechtlichen Dörfer Grosspolens

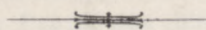
im 13. und 14. Jahrhundert.

II. TEIL.

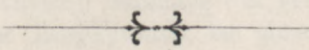
Von

Dr. Emil Rummler

Oberlehrer



Beilage zum Programm des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Posen.



1892. Progr. Nr. 160.

POSEN 1892.

Merzbach'sche Buchdruckerei

9 824

Scholar der deutschschlischen Vortr. Grosspolen

im 13. und 14. Jahrhundert

II. Teil

Dr. Emil Harnack

202311



1882

POSTEN 1882

Die Schulzen

der deutschrechtlichen Dörfer Grosspolens

im 13. und 14. Jahrhundert.

II. Teil.

Wie war nun die Stellung der Schulzen deutschrechtlicher Dörfer in Grosspolen? Ohne Zweifel spielt bei dem Urteil über die Stellung eines grösseren oder geringeren Bruchteils der Bevölkerung die Frage nach dem Besitze desselben eine grosse Rolle. Da wissen wir nun, dass die Meier und Schulzen in Deutschland zwar abhängig von ihrem Gutsherrn waren, ihre Güter aber als frei veräusserliches und vererbliches Eigentum besaßen. Mit Rücksicht auf das trotz der freien Vererblichkeit doch nicht ganz freie Eigentumsrecht an den Gütern und mit Beziehung auf die dem Herrn zustehenden Abgaben und Leistungen werden jene gewöhnlich als Erbpachtgüter oder Erbzinsgüter bezeichnet. Der Unterschied zwischen beiden Formen des Besizes ist sehr gering und besteht darin, dass bei den ersteren der Zins im Verhältnisse zur Nutzung steht, während er bei dem letzteren äusserst niedrig bemessen ist und nur zur Anerkennung (in recognitionem) der Abhängigkeit vom Grundherrn entrichtet werden muss. Später wurde auf derartigen Besitz der Begriff des römischen Kolonates oder der Emphyteusis angewendet, worunter das erbliche und veräusserliche dingliche Recht an einem fruchttragenden Grundstücke auf vollständige Benutzung desselben gegen Entrichtung eines Zinses verstanden wird. Da nun aber dieses Rechtsverhältnis verschiedene Bestimmungen wie z. B. über den Verlust des Besitzrechtes bei dreijährigem Zinsrückstande, über Laudemiangelder u. s. w. enthielt, so wurde durch die Unterschiebung des Begriffes Emphyteusis das Eigentumsrecht des Erbzinsmannes oder Erbpächters erheblich verschlechtert.

So ist es in Schlesien geschehen, wo in alter Zeit das Besitztum der Schulzen so gut wie der Bauern ein völlig freies, auch auf weibliche Nachkommen veräusserliches und teilbares Eigentum war, über welches der Schulze¹⁾ durchaus frei verfügen konnte, während später nach Einführung der Bestimmungen der Emphyteusis bei einer Veräusserung die Einwilligung des Grundherrn erforderlich war. Nicht viel anders gestalteten sich die Besitzrechte der Schulzen an ihren Gütern in dem Ordenslande Preussen,²⁾ was bei der Entlehnung des im Weichsel- und Pregelgebiet geltenden Culmer Rechtes aus Breslau leicht zu erklären ist. In der Mark Brandenburg³⁾ besaßen dagegen die Schulzen ihre Güter gegen einen unbedeutlichen Ackerzins

¹⁾ Stenzel S. 172.

²⁾ Voigt III. 476.

³⁾ Riedel II. 43.

als erbliches Lehen, für welches sie zwar Kriegsdienst zu Pferde zu leisten hatten und, der Bede unterworfen, sonst aber von Abgaben durchaus frei waren. Ihr Gut wurde ihnen durch Infeudation übertragen, wofür sie zu einer Lehnware verpflichtet waren, [daher denn auch die Schulzen zum Unterschiede von Setz- oder Bauerschulzen Lehnschulzen genannt wurden.]

In Grosspolen war, um endlich auf die Verhältnisse dieses Landes zu kommen, der Besitz der Schulzen in älterer Zeit ein erblicher, der ohne Beschränkung frei auf männliche wie weibliche Nachkommen vererbt, sowie verkauft, vertauscht oder sonst irgendwie veräußert werden konnte. So heisst es in dem Schulzenbriefe, welchen die Erbherrn Sixtus und Wirbentha von Kleszczew den Brüdern Martin und Wenzeslaus ausstellten¹⁾: *Damus eciam eis et ipsorum heredibus plenam libertatem dictam sculteciam vendendi, donandi et commutandi, seu quocunque alio modo a se alienandi, quando ipsis videbitur expedire.* Diese Formel steht aber nicht als Ausnahme da, sondern findet sich mit geringen Abweichungen im Wortlaute noch vielfach,²⁾ während anderwärts das erbliche Besitzrecht nur in ganz allgemeinen Ausdrücken angedeutet wird.³⁾ Diese Vergebung zu vollem Erbrecht ist nicht etwa auf königliche Güter beschränkt, sondern findet sich ebenso auch auf geistlichen wie adligen Besitzungen, und auch von der Zeit sind wenigstens bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts keine Beschränkungen des Besitzrechtes abhängig, denn noch im Jahre 1336 wird eine Scholtisei zu vollem Erb- und Veräußerungsrecht vergeben (Nr. 1568). Trotzdem kann man bei Schulzengütern nicht eigentlich von Eigentum reden, denn da die Schulzen, wie später dargelegt werden soll, zu gewissen Leistungen an den Grundherrn verpflichtet waren, so waren sie eben von ihm abhängig. Sie werden daher auch einige Male als feudales, ihr Besitz als *feudum* bezeichnet.⁴⁾ Dass damit kein wirkliches Lehen gemeint ist, liegt auf der Hand: es soll mit diesem Ausdrucke das sogenannte *feudum rusticum* bezeichnet werden, ein in Deutschland vielfach vorkommendes, dem echten Lehen nachgebildetes Eigentumsrecht an bäuerlichen Besitzungen.

Aber während immer noch Schulzengüter als freies Eigentum vergeben werden, werden andere Vergabungen an Bedingungen geknüpft, die das freie Besitzrecht wesentlich einschränken. Wie in Schlesien, so verwandelte sich auch in Polen der Erbzinsmann in einen Emphyteuta.⁵⁾ Den ersten Fall verringerten Besitztumsrechtes finden wir im Jahre 1351 in einer Urkunde, in der der Kustos des Gnesener Domes Johannes einem gewissen Walter das Privilegium über die von ihm

¹⁾ Nr. 690.

²⁾ Nr. 1170. 1333. 1446. 1469. 1551. 1568.

³⁾ Nr. 447. 506. 642. 844. 934. 1104. 1129. 1415.

⁴⁾ Nr. 212. *exceptis feodalibus mansis, qui prefectis villarum et plebanis ecclesiarum iure libertatis conferuntur* Nr. 218. Urkunde Wladislaus' für das Kloster Leubus in Schlesien, eine Schenkung von 3000 Hufen in der Gegend von Nakel betreffend: *In defensione vero terre, hii qui mansos in feodo receperunt, ut eo validius hostilis incursio reprimatur, propriis sumpibus adesse tenebuntur.* Fast wörtlich stimmt damit überein eine Urkunde für das Kloster Lekno (Wongrowitz) Nr. 2026 (328a). Dazu: Rozprawy i Sprawozdania z Posiedzeń wydziału historyczno-filozoficznego akademii Umiejętności tom, XVIII. w Krakowie 1885. Franc. Piekosiński: O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wieków średnich. S. 22. *Eciam et ipsum (scultetum) in nullo iudicare permittimus, nec suos heredes, nisi fiat de ipso novem feodaliū presencia mediante* (Kod. dypl. Pol. III. Nr. 58).

⁵⁾ Der in schlesischen Urkunden mehrfach vorkommende Ausdruck »emphyteusis« findet sich in den Urkunden für Grosspolen nur einmal und zwar in dem Locationsprivilegium, welches der Erzbischof Jakob von Gnesen dem Schulzen Vadko von Sokolniki für das neu zu gründende Dorf Polanowo ausstellt (Nr. 563). Eigentümlich genug bezeichnet das Wort hier aber nicht das rechtliche Verhältnis, in welchem der Schulze zum Grundherrn steht, sondern ist in seiner eigentlichen Bedeutung: »Anbau wüster Fluren« gebraucht, denn es wird gleichgesetzt dem Worte »melioratio«: *emphiteosi, id est melioracioni nostrarum villarum omnium intendentes.*

besessene Scholtisei von Kaczanow erneuert.¹⁾ Darin wird nämlich bestimmt, der Schulze dürfe das Gut nur an denjenigen verkaufen, vertauschen oder verschenken, der dem Grundherrn genehm sei. In einem andern Falle wird bestimmt, dass die Scholtisei nicht an einen Edelmann, sondern nur an einen Kmethen verkauft werden dürfe,²⁾ wobei sich der Grundherr noch den Rückkauf vorbehält. In einer weiteren Urkunde³⁾ findet sich die Bestimmung, dass, falls der Schulze ohne Kinder sterbe, sein Gut der Witwe auf Lebenszeit gelassen werden solle. Diese Vergünstigung solle nur dann wegfallen, wenn die letztere eine neue Ehe eingehe. Endlich wird das freie Erb- bzw. Veräußerungsrecht der Schulzengüter durch die Bestimmung eingeschränkt, dass, wenn mehrere Erben vorhanden sind, sich diese einigen und das ganze Gut einem unter sich überlassen oder es einem Fremden verkaufen sollen.⁴⁾

Die beiden zuletzt erwähnten Bedingungen mögen wohl dem Bedürfnisse entsprungen sein, den Übelständen, welche das freie Veräußerungsrecht der Schulzengüter mit sich brachte, abzuhelpen. Sicherlich handelt es sich dabei um eine die Grundherrn vielfach schädigende Sache,⁵⁾ denn sonst würde sich nicht der Erzbischof von Gnesen in einer Synode in Gemeinschaft mit seinen Suffraganbischöfen mit dieser Angelegenheit beschäftigt⁶⁾ und verordnet haben, dass kein Schulzengut mehr als einen Besitzer haben dürfe. Hinterlässt ein Vater mehrere Söhne, so soll der Geeignetste (*potior filius*) von ihnen das Gut übernehmen und seinen Brüdern ihre Anteile in Terminen, welche der Grundherr bestimmt, auszahlen. Kann er das Gut nicht kaufen, so sollen die Brüder innerhalb Jahresfrist dasselbe einem Fremden verkaufen, jedoch bezüglich des Käufers die Genehmigung des Herrn einholen. — Diese Vielheit der Besitzer beruht, wie wir sahen, zum teil auf dem Erbwege. Sie entstand aber auch häufig durch Kauf, was sich durch die Grösse des Kapitals erklärt, dass zur Übernahme einer Scholtisei und der, wenigstens bei einer Neugründung stets damit verbundenen Einrichtung des Dorfes erforderlich war.⁷⁾ In der ältesten Zeit hören wir nichts von einem Kaufpreise, den die Schulzen für die ihnen überlassenen Grundstücke, Rechte und Bezüge bezahlt hätten, was auch in der Natur der Sache begründet ist, da wohl niemand Lust gehabt haben wird, in das fremde, von Wäldern, Seen und Sümpfen erfüllte Land zu ziehen und für alle die Entbehrungen und Mühsale, die seiner dort warteten, noch bares Geld hinzugeben. So zahlten gar nichts die Schulzen der herzoglichen Dörfer Tyniec und Kobilnic,⁸⁾ ferner von Borzykowo, Pritschen, Gurtshin und Wrąbczyn, wobei zu bemerken ist, dass diese Verleihungen bis in das Jahr 1291 hinabreichen. Von dem im Jahre 1266 aus-

¹⁾ Nr. 1306. *Prefatus vero scultetus et sui successores dictam sculteciam vendere, donare, immutare seu quovis modo alio in personam aliam transferre non poterit, nisi ad quam nostri seu successorum nostrorum accesserit beneplacitum et consensus.* Vergl. auch: Nr. 1335. 1543. 1558.

²⁾ Nr. 1365. 1818.

³⁾ Nr. 1230 Schulzenbrief für den Schulzen des Gnesener Domgutes Chruslin: *Si vero eundem sine prole utriusque sexus ab huius seculi tramite contingat decedere, (eine Lücke) soltheticam ad tempora sue vite, nisi tunc ad ulteriora connubia decreverit convolare.*

⁴⁾ Nr. 1362. *Quae omnia scultetus ac liberi . . . pacifice ac perpetuo possidebunt; ita tamen, quod si tempore succedente heredes multiplicati fuerint, extunc unus ab aliis redimat et remaneat solus heres.* Vergl. ferner: 1384. 1543.

⁵⁾ Nr. 1727 sagt der Grundherr: *que (das Dorf Kicin bei Posen) non potuit propter pluralitatem scultetorum corrigi.*

⁶⁾ Nr. 1349. Die Synode fand 1357 in Kalisch statt.

⁷⁾ Nr. 1149. Der Schulze Peter Chanewycz von Wola Łądzka zieht seinen Freund Martin als Teilhaber der Scholtisei heran *»ut. . . eum in locacione hereditatis eiusdem iuvaret«,* wie die Urkunde sagt.

⁸⁾ Nr. 416. 448. 547. 672.

gestellten Schulzenbriefe für Jerzeń bei Pudewitz, der nicht echt zu sein scheint, abgesehen,¹⁾ wird ein Kaufpreis zum ersten Male erwähnt in dem oben schon angeführten Dokumente der Gebrüder Sixtus und Wirbentha für die Schulzen von Kleszczew (Nr. 690). Die Käufer verpflichten sich, die hohe Summe von 30 Mark Silber zu bezahlen, und dabei muss man noch annehmen, dass das ein niedriger Preis sein soll, da die beiden Brüder, welche das Gut erwerben, ausdrücklich als treue Diener der Dorfherren bezeichnet werden. Der Schulze von Heinrici villa (vielleicht heut Widawa bei Punitz)²⁾ zahlt 24 Mark, während das dem Herzog Heinrich von Schlesien gehörige Dorf Bogusławki bei Gostyn von dem Schulzen Michael gar für 105 Mark erworben wird, wobei der Schulze, vom Dezem an die Kirche abgesehen, von jeder Hufe noch jährlich $\frac{1}{4}$ Mark Zins zahlen soll. Billiger ist das geistliche Gut Wagowo bei Pudewitz³⁾, welches zwei Schulzen in Gemeinschaft für 6 Mark Groschen erwerben. Aus der grossen Fülle von Preisangaben hebe ich ferner heraus die Scholtisei von Thurza, die für 8 Mark verkauft wurde, während für Lisinin 18, für Bracholin 9, für Niewolna 12 und für Popielewo 26 Mark gezahlt wurden.⁴⁾ Der hohen Summe von 105 Mark für Bogusławki steht endlich gegenüber das geringfügige Kapital von zwei Mark, für welches der Erbherr Martin von Piotrowiecz das Waldgut Stawki in der Nähe von Powitz von dem Könige Kasimir kauft.⁵⁾ In vielen Fällen wird der Kaufpreis nicht angegeben; es heisst dann nur, der Schulze habe sein Gut samt allen Gerechtigkeiten für eine gewisse Geldsumme erstanden⁶⁾. Endlich wird sehr häufig von einem Kaufpreise gar nicht gesprochen⁷⁾, ohne dass man jedoch an eine ganz kostenlose Überlassung des Gutes an den Schulzen zu denken hätte. Das Geld ist eben gezahlt worden, und man hat es daher nicht für nötig erachtet, nachträglich noch eine Bemerkung über den Kaufpreis in die Urkunde aufzunehmen. Ja, selbst der Ausdruck: „Der Herzog erlaubt, das Gut zu locieren“⁸⁾ oder „wir haben das Gut zur Aussetzung übergeben“ lässt noch nicht darauf schliessen, dass der betreffende Schulze nichts bezahlt hat, da, wie ich zeigte, man selbst Kaufpreise bis zu zwei Mark herab erlegte (Nr. 1551 u. 1333). Eher liesse sich bei Nr. 892 und 913 daran denken, dass der Schulze nichts für ein Gut gezahlt habe, weil sich hier die Grundherren des Ausdrucks „damus“ bedienen und hervorheben, dass sie, bewogen durch die treuen Dienste des Schulzen, ihm durch die Überlassung des Schulzenamtes ihre Erkenntlichkeit haben beweisen wollen. Alles in allem genommen schwankten, wenn wir von den ältesten Zeiten absehen, wo die Schulzen gar nichts zahlten, die Preise für ein Schulzengut ungemein und richteten sich naturgemäss nach der Grösse desselben, sowie nach seinem Zustande, d. h. danach, ob es Waldboden oder fertigen Acker enthielt, und endlich nach der Bedeutung der zugehörigen Genüsse und Berechtigungen. Jedenfalls hat die Erwerbung eines Schulzengutes ein ziemliches Kapital erfordert, so dass Männer mit ungenügendem Vermögen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und das Gut mit Verlust aufgeben mussten, wie das Beispiel des Müllers

¹⁾ Nr. 419.

²⁾ Nr. 924. 927.

³⁾ Nr. 1332.

⁴⁾ Nr. 1348. 1353. 1365. 1424. 1524.

⁵⁾ Nr. 1551.

⁶⁾ pro certa pecuniae quantitate: Nr. 1152. 1230. 1238. 1239. Anderwärts findet sich die Formel: pro parata pecunia Nr. 1108.

⁷⁾ Nr. 699. 727. 728. 729. 844 und öfter.

⁸⁾ Nr. 970. 1104.

Franco von Paradies beweist¹⁾. Ein Urteil darüber zu fällen, ob der Kaufpreis als hoch oder niedrig anzusehen sei, ist aus der blossen Angabe der gezahlten Summe nicht angänglich, da, wie ich schon angedeutet habe, noch gar viele andere Verhältnisse mit in Betracht gezogen werden müssen, vor allem die Ausstattung des Schulzen, d. h. die Angabe dessen, was er für sein aufgewendetes Geld erhielt, und weiterhin, welche Leistungen, Abgaben und Dienste er auf sich nehmen musste.

Auch in Schlesien hatte der Käufer eines Schulzengutes einen nach Ort, Zeit und Verhältnissen verschiedenen Preis zu zahlen, wie man aus den Zusammenstellungen bei Stenzel²⁾ ersehen kann. Aus diesen ergibt sich auch, dass hier die Bedingungen die gleichen wie in Polen waren, während in der Mark Brandenburg die Schulzengüter gewöhnlich ohne Entgelt als Belohnung für geleistete Kriegsdienste verliehen wurden³⁾.

Zum Besitztume eines Schulzen gehörten nun in erster Linie liegende Gründe. Für die mancherlei Ausgaben nämlich, welche der Schulze bei der Heranziehung von Kolonisten machen musste, und für die Mühe, die er bei der Ordnung des entstehenden Dorfes, bei der Vermessung und Verteilung der Äcker u. s. w. hatte, erhielt er von dem gesamten Grund und Boden, den er anscheinend bar zu bezahlen verpflichtet war⁴⁾, eine bestimmte Anzahl von Hufen, oder es wurde ausgemacht, er solle von der Gesamtzahl derselben je die so- oder sovielte bekommen. So erhielt der Schulze von Kleszczew⁵⁾ die sechste und die siebente, d. h. wenn die Dorf- flur in Hufen vermessen und verteilt würde, sollte jedesmal die sechste und die siebente Hufe zinsreies Eigentum des Schulzen werden. So günstige Bedingungen erlangten nun die Schulzen durchaus nicht immer, denn meistens mussten sie sich mit je der sechsten oder der siebenten Hufe begnügen. Von der Dorfflur von Borzykowo z. B., welche 42 Hufen umfasste, erhielt der Schulze je die sechste Hufe, also alles in allem 7 Hufen⁶⁾ und ein gleicher Bruchteil wurde den Schulzen der in der Anmerkung aufgeführten Nummern des Codex diplomaticus ausgeworfen⁷⁾. In einer ferneren Reihe von Schulzenbriefen wird den Dorfvorstehern nur je die siebente Hufe überlassen, ohne dass doch die zum Anbau kommende Fläche grösser wäre und so den Unterschied wieder ausglich⁸⁾, denn wir erfahren, dass das Dorf Radostowo (Nr. 813) in welchem der Schulze eben die siebente Hufe erhalten soll, auch nur eine Ackerfläche von 40 Hufen hat. Wie gross danach eigentlich das Besitztum des Schulzen gewesen ist, lässt sich mangels der Angabe der zu verteilenden Ackerfläche nicht berechnen, und es würde auch nichts nützen, wollte man die Register über die heutige Verteilung der Äcker zu Rate ziehen, da zunächst in vielen Dörfern damals kleinere oder grössere Grundstücke von den Herren nicht zur Location hergegeben, sondern in eigene Bewirtschaftung genommen (z. B. Nr. 950), umgekehrt aber auch viele Bauernhufen im Laufe der Zeit von der Grundherrschaft wieder eingezogen worden sind. Immerhin dürfte ein Schulzengut 6—7 Hufen umfasst haben, wofür ein-

1) Nr. 193. Sed quia (Franco) sortem eandem collere et locare pro nimia paupertate non potuit, ut promiserat, monitus a me cessit et voluntarie . . . resignavit.

2) Stenzel S. 149. 150.

3) Riedel: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II, S. 199.

4) Nr. 1149, auch Nr. 193. 198.

5) Nr. 690, auch 699. sextum et septimum mansum.

6) Nr. 448.

7) Nr. 547. 672. 757. 1029.

8) Nr. 498. 667. 728. 755. 762. 789. 813. 935.

mal die Angaben der bereits angeführten Urkunden Nr. 448 und 813, sowie einige weitere Zeugnisse sprechen. Der Schulze von Bukownica wurde nämlich mit 6 Hufen ausgestattet¹⁾, und eine gleiche Hufenzahl wurde den Dorfhäuptern von Jancow²⁾, Brzezie und Kaczanów gewährt. Aber nicht alle Schulzengüter sind so gross, denn schon im Jahre 1286 gewährt der Erzbischof Jakob von Gnesen dem Schulzen Valdko von Polanowo³⁾ nur 4 Hufen, und im Laufe des 14. Jahrhunderts werden die von geistlichen oder weltlichen Grundherren den Schulzen überlassenen Grundstücke immer kleiner, ja, der Schulze von Widziszewo⁴⁾ wird von seiten des Komturs der Johanniter in Kosten gar nur mit einer Hufe kleinen Masses und einem Garten ausgestattet⁵⁾. Alle diese Hufen waren zinsfrei, doch musste von ihnen der Kirche der Dezem entrichtet werden. Mehrfach wurde es den Schulzen gestattet, für den Zins, den die Ansiedler zahlten, eine oder mehrere Hufen in Bestellung zu nehmen. Ferner gehörten zu den Scholtseien noch Gärten, von denen sie auch keinen Zins zu zahlen hatten⁶⁾. Endlich war es den Schulzen vielfach auch erlaubt, die Überschar, d. h. diejenige Ackerfläche, welche bei genauer Vermessung der Dorfflur mehr vorhanden war, als man angenommen hatte, sowie alle Sümpfe und alles Unland zinsfrei in Bebauung zu nehmen⁷⁾. Recht merkwürdig ist eine Bestimmung, welche sich in dem, vom Erzbischofe Jakob von Gnesen für den Schulzen Trebeslaus von Bukownica ausgestellten Diplome findet. Dort heisst es nämlich (Nr. 727): *Damus eidem terciam partem mellis, quod veniet nobis de borra ibidem que in araturam redigi non poterit: excepta parte mellificii, que eidem assignabitur de communi consensu.* Es will also der Erzbischof dem Schulzen einen Anteil an dem Honigertrage des zum Dorfe gehörigen Waldes überlassen. Aber das bezieht sich nur auf denjenigen Teil des Waldes, welchen sich der Grundherr zu seinem Gebrauche vorbehalten hat. Einen andern Teil desselben scheint er der ganzen Dorfgemeinde überlassen und dieser gestattet zu haben, die Nutzniessung desselben selbständig unter die Feldgenossen zu verteilen. Auf eine solche, offenbar mit Anlehnung an die genossenschaftlichen Einrichtungen der deutschen Bauerschaften getroffene Bestimmung weisen die Worte hin „*que eidem assignabitur de communi consensu*“. Die Gesamtheit der Dorfgemeinde verteilt unter die einzelnen Hufenbesitzer, zu denen ja auch der Schulze gerechnet werden muss, die Nutzung des ihr überlassenen Waldes und weist unter anderm jedem Einzelnen eine Anzahl mit Bienennestern besetzter Bäume an. Ein nicht unwichtiges Zeugnis für

1) Nr. 727.

2) Nr. 845. 1170. 1306. Die letzterwähnte Urkunde fällt in das Jahr 1351.

3) Nr. 563.

4) Nr. 1335.

5) Weitere Belegstellen. Es erhielten:

5 Hufen:	1556.
4 „	563. 892 (4 von 21). 934. 1124. 1153. 1446. 1524.
3 „	950. 1077. 1332. 1353. 1362. 1415. 1525. 1531.
2 „	844. 924. 1239. 1348. 1365. 1526. 1604. 1838.

6) Nr. 723. Hier wird die Grösse eines Gartens angegeben: *hortum integrum, qui debet continere, prout mos existit Theutonicus, sex ramos in latitudine et triginta in longitudine.* Also 6×30 Ruten = 180 Quadratruten; folglich hatte ein Garten ungefähr einen Morgen preuss. enthalten.

7) Nr. 547. *De paludibus vero et pratis, nunc ibi existentibus et provenientibus in futurum prefatus scoltetus noster (von Gurtschin) et sua posteritas perpetuo omnes utilitates percipiant libere et quiete.* Nr. 1528: *Item, cum mensurabitur predicta hereditas, quidquid erit de residuitate et superfluitate agrorum seu pratorum . . . scoltetus terciam partem debet . . . possidere.* Auch Nr. 1279.

die Übertragung der wirtschaftlichen Einrichtungen Deutschlands auf die deutschen Kolonien in Polen.

Ziehen wir alles in Rechnung, so war das Einkommen der Schulzen recht bedeutend, denn wenn man annimmt, dass eine Hufe eine Ackerfläche ist von solcher Grösse, dass bei Hinzurechnung der Nutzung von Wald, Weide und Wiese eine bäuerliche Familie von ihrem Ertrage recht gut leben kann, so müssen wir zugestehen, dass wenigstens im 13. Jahrhundert die Inhaber von Schulzengütern sich eines ziemlichen Wohlstandes zu erfreuen hatten¹⁾.

Dieser Wohlstand hatte aber neben dem Ertrage der dem Schulzen zugewiesenen Freihufen, Gärten und Überscharen seine Grundlage in den gewerblichen Anlagen mancherlei Art, die dem Schulzen gestattet wurden.

Vor allem war mit dem Schulzengute stets eine Schenke (taberna) verbunden, deren Pacht ertrag nicht unbedeutend gewesen sein kann, denn in dem Dorfe Pritschen bei Fraustadt wird der Schulze mit 2 Freihufen für die Schenke, welche wegen des Meilenrechts der nahegelegenen Stadt Fraustadt nicht angelegt werden darf, entschädigt²⁾. Dieses Meilenrecht Fraustadts ist zwar weder in der vorliegenden Urkunde noch in irgend einem aus jener Zeit (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts) erhaltenen Dokumente überliefert, aber anderen Ortes wird es mehrfach für die damalige Zeit bezeugt³⁾, und dass Fraustadt dasselbe in späterer Zeit besessen hat, beweist die von mir in der Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen V. (Jahrgang 1889 S. 79) veröffentlichte Urkunde. Fast immer wurde dem Schulzen auch bewilligt, eine Fleisch-, Brot- oder Schuhbank zu errichten oder eine Schmiede anzulegen. Nicht ganz so häufig finden wir, dass dem Schulzen die Anlage einer oder mehrerer Mühlen gestattet wird, deren Ertrag ihm zu gute kommt, bis bei der allgemeinen Verschlechterung der Lage der Schulzen am Ende des 14. Jahrhunderts der Grundherr die Hälfte, ja $\frac{2}{3}$ der Einkünfte von Mühle und Schenke für sich beansprucht⁴⁾. Als etwas Aussergewöhnliches muss es betrachtet werden, wenn einem Schulzen der dritte Theil vom Ertrage eines Wetzsteinbruches (Nr. 1528), des Salzverkaufs (Nr. 419) und einmal der Tuchausschnitt bewilligt wird (Nr. 667).

Mit alledem war aber das Einkommen eines Schulzen noch nicht erschöpft, denn es wurde ihm ferner eine mehr oder weniger ausgedehnte Weiderechtigkeit zugestanden. Die Grösse der ihm überwiesenen Weideländereien und Wiesen ist zwar nirgends genau bestimmt, doch findet sich einmal (Nr. 1153) die Angabe, dass die der Scholtisei überlassene Wiese 8 Fuder Heu liefere. Die Stelle lautet: „Item sculteti ambo in eadem villa nostra habebunt unum pratum octo curruum, ubicunque pro sua eligent voluntate. Ich bin zwar in der Übersetzung dieser Stelle

¹⁾ In der Aussetzungsurkunde für das Gnesener Domgut Szczepanowo (Nr. 1238) wird festgesetzt, dass der Schulze von seinen 4 Freihufen Garbenzehnt geben oder von jeder Hufe 3 Skot zahlen solle; es wurde also der Ertrag einer Hufe auf 30 Skot = $1\frac{1}{4}$ Mark berechnet.

²⁾ Nr. 453. *Damus etiam eidem duos mansos liberos pro taberna que posita fuit in civitate adjacente.* Die Urkunde fällt in das Jahr 1273.

³⁾ Nr. 436. 511. *taberne per milliare non erunt* (von Kalisch) 757. 1169. 1618.

⁴⁾ Nr. 950 vom Jahre 1311. *Elapsa vero libertate, dimidietas omnium utilitatum (pistrinae, macelli carniurn, sutorum) taberne et aliorum predictorum ad nos devolvetur.* Ebenso 1239. 1604. Nr. 1524. 1838 bewilligen dem Schulzen nur ein Drittel des Ertrages. Nebenbei mag hier angemerkt werden, dass im Jahre 1303 (Nr. 863) zum ersten Male eine Windmühle erwähnt wird (*molendinum ventile*). Bis dahin gab es hier nur Wassermühlen, die bei dem schwachen Gefälle der meisten Flussläufe nur geringe Leistungsfähigkeit gehabt haben mögen. Nr. 1860 wird von einer Rossmühle gesprochen (*molendinum quadrupedale*; 1861 *molendinum equinum*), die in Kosten befindlich war, während die vorher aufgeführte Windmühle in Kobylin stand. Die beiden zuletzt citierten Urkunden stammen aus dem Jahre 1387.

unsicher geworden, nachdem ich eine Urkunde gefunden habe, die jener einen ganz andern Inhalt giebt. Indem es daselbst (Nr. 1365) nämlich heisst: *Eciam damus dicto sculteto pratum in longitudine et latitudine octo plastrorum consuetorum, more memorato obtinendum per totumque possidendum,*“ ergibt sich unzweifelhaft, dass die 8 Wagen nicht die Menge des einzuerntenden Heues bestimmen, sondern ein allerdings recht primitives Flächenmass ausdrücken sollen. Die Wiese, deren Benutzung dem Schulzen zusteht, soll also 8 Wagenlängen im Quadrat haben. Legt man die Länge eines heutzutage gebräuchlichen Erntewagens bis zur Spitze der Deichsel zu Grunde, so würden etwa 6400 qm herauskommen. Da aber wieder andere Urkunden mit klaren Worten die Grösse der Wiese durch die Menge des auf derselben einzuerntenden Heues bezeichnen, so scheint die zuerst beliebte Auffassung der Stelle doch unanfechtbar zu sein. In dem Privileg für den Schulzen Albert von Żegowo (Nr. 1752) sagt nämlich der Grundherr, der Bischof Nicolaus von Posen: (er soll erhalten) eine Wiese an der Strasse nach unserer Stadt Buk, auf welcher 6 Wagen Heu gemacht werden können¹⁾.

Die Weiderechtigkeit wird dem Schulzen entweder ganz allgemein zugestanden²⁾ oder auf eine bestimmte Anzahl von Schafen beschränkt³⁾, während wieder ein anderes Mal von der Weide für Pferde, Rinder und Jungvieh gesprochen wird (Nr. 672. 1604). Mehrfach wird dem Schulzen eingeschärft, durch das Austreiben der Schafe die Äcker der Bauern nicht zu schädigen, doch wird ihm freier Antrieb bewilligt und diese Bewilligung durch die Normen des deutschen Rechtes begründet⁴⁾.

Vom Ertrage des zu einer Dorfflur gehörigen Waldes wird ihm einmal ein Drittel überlassen⁵⁾, ein ander Mal (Nr. 1524) gestattet, die Eicheln zu lesen und (Nr. 1153) Bauholz zu schlagen.

Schliesslich gestatten die Grundherren dem Schulzen sehr häufig die Ausübung der Jagd und bestimmen ganz ausführlich, welche Arten von Tieren und mit welchen Hilfsmitteln er fangen darf. Gewöhnlich wird ihm nur die niedere Jagd auf Hasen und Rehe erlaubt, während sich der Grundherr die hohe Jagd, Wachteln und Rebhühner, vorbehält. Von seiner Beute muss er oft einen Teil dem Gutsherrn⁶⁾ abgeben. Sehr ins einzelne gehend sind die Bestimmungen über die dem Schulzen zugestandene Fischereinutzung. Da wird eine Fischerei mit Netz, mit Hamen, im Kahne unterschieden, die Zahl der Fischtage festgesetzt, vorgeschrieben, wie weit auf- und abwärts im Flusse er seine Züge ausdehnen, und endlich bestimmt, ob er nur mit seinen Leuten fischen oder einen handwerksmässig ausgebildeten Fischer zu Hülfe nehmen darf⁷⁾. Bisweilen macht sich der Gutsherr einen Anteil an der Beute aus. Hier und da wurde den Schulzen auch Zeidelei erlaubt⁸⁾, doch muss er, weil durch Urbarmachen der Wälder die

¹⁾ Nr. 1752. *Habebit autem prefatus Albertus . . . et unum pratum circa viam qua ducitur versus Buk oppidum nostrum in quo poterint esse sex currus feni.* Nr. 1789. Urkunde für den Schulzen des Tremessener Augustinerklosters in Miały: *Damus eciam sibi pratum in quo poterit habere quatuor currus de feno.*

²⁾ Urkunde des Comthurs der Johanniter zu Kosten für den Schulzen Heling von Widziszewo (Nr. 1335) vom Jahre 1356: *Damus eciam sculteto et suis posteris licenciam oves in ipsa hereditate absque dampno et preiudicio aliorum dascendi.* Vergl. auch 924.

³⁾ 300 in Nr. 1170. 400: 1446. 1649.

⁴⁾ Nr. 924: *Damus eciam viam peccorum ad pascua tam sculteto quam incolis dicte ville, prout ville Teutonicales habere consueverunt.*

⁵⁾ *Similiter et terciium denarium in confectionibus lignorum.* Nr. 1332.

⁶⁾ Nr. 1153: ein Viertel. Ein Drittel: Nr. 1506.

⁷⁾ Nr. 1362. 1556. 1531.

⁸⁾ Nr. 1551.

Bienenzucht litt, hierbei vielfach zu Streitigkeiten gekommen sein, denn im Jahre 1291 verspricht der Herzog Premislaus II., er wolle den Schulzen Heinrich von Wrąbczyn nicht gerichtlich belangen, falls infolge der von ihm vorgenommenen Rodung sein Bienenstand Schaden leiden sollte¹⁾.

Ausser diesen recht einträglichen Nutzungen von Feld, Wald, Wiese, Fluss und See bezogen die Schulzen regelmässig noch den dritten Teil der Bussen und Strafgeelder im Gericht und erhielten auch hier und da die bei Ablegung eines Eides zu entrichtenden Gebühren. Als eine Ausnahme darf es wohl betrachtet werden, wenn der Erbherr Bogumil von Górká in dem Schulzenbriefe für die Schulzen Andreas und Albert festsetzt, die Bauern sollen den letzteren von jeder Hufe alljährlich 10 Eier und ein Huhn geben²⁾.

Ob der Schulze für seine Bemühungen ausser den obenerwähnten Bezügen noch einen Anteil an den seitens der Bauern dem Grundherrschaft zu entrichtenden Abgaben gehabt hat, wage ich nicht mit Entschiedenheit zu behaupten, da sich nur eine einzige darauf bezügliche Belegstelle findet, die noch dazu in einer völlig unklaren Fassung gehalten ist. In dem Privileg des Palatin Preczlaus von Kalisch für den Schulzen Swentoslaus von Pławce (Nr. 1648) heisst es nämlich: *Dedimus eidem sculteto de divisione cmethonum terciam ovem sibi cedat*. Wenn wir hinter „scultetum“ „quod“ einschieben und den Schluss ändern in „tercia ovis sibi cedat“, so entspricht der Ausdruck ganz dem sonstigen Latein der Urkunden, und diese Freiheit, den ungeschickten Schreiber in gewissem Sinne zu verbessern, steht uns wohl zu in Anbetracht der sonstigen zahlreichen Verstösse gegen die Elementargrammatik, welche sich der Schreiber der im übrigen nicht anzufechtenden Urkunde hat zu schulden kommen lassen. Da sich aber nirgend eine ähnliche Bewilligung findet, so dürfte es wohl geratener erscheinen, eine so ganz abweichende Bestimmung eben als eine Ausnahme anzusehen³⁾.

Endlich finden sich noch Andeutungen, dass ihnen auch eine Art Laudemiangelder zustand⁴⁾.

Fassen wir alle diese Berechtigungen zusammen, so gewinnen wir die Überzeugung, dass sie alles in allem nicht viel weniger werden ausgemacht haben, als der Ertrag der zur Scholtisei gehörigen Hufen.

¹⁾ Nr. 672. Die Bienen wurden übrigens nach Kräften geschützt. Daher erlaubt Premislaus II. den Mönchen von Wronke wohl, in seinem Walde Holz zum Bau des Klosters zu schlagen, verbietet ihnen aber diejenigen Bäume, auf denen Bienen ihren Bau angelegt haben, zu fällen. Nr. 493: *exceptis arboribus, in quibus apes sunt mellificia producentes*. Auch der bekannte Reichstag zu Vislica beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit. Hier wurde bestimmt (Artikel XXXI): *Si quis autem arborem cum apibus succiderit, passo damnus marcam et iudicio alteram; qui vero sine apibus tamen ad apes aptatam arborem succiderit, passo marcam mediam, et iudicio pariter mediam convictus exolvat* (Cod. diplm. Maj. Pol. Nr. 1261). Es scheint demnach eine regelmässige Zeidelei betrieben worden zu sein.

²⁾ Nr. 506: *Item statuimus, quod omnes incole ville predictae nobis in festo Pasche de quolibet manso viginti ova et scultetis decem dare teneantur. Eciam in festo Nativitatis Domini omnes incole nobis de quolibet manso duos pullos et tercium scultetis dare teneantur*.

³⁾ Diese Annahme kann aber nur für Grosspolen im besonderen gelten, denn anderwärts hatten die Schulzen einen Anteil an dem Zinsertrage der Bauergüter, den sie für den Grundherrschaft einsammeln mussten. Wenigstens lässt sich dies von den Schulzen des Klosters Tynec bei Krakau sagen, denn in einer Reihe von Urkunden, welche der Abt dieses Klosters ausgestellt hat, gestattet er den Schulzen, einen nicht unbeträchtlichen Teil des Grundzinses für sich zu behalten. Cod. dipl. monast. Tynec. Nr. 67. „*sexturn de omni censu obtinebit, nobis quinque reservantes*“. Vergl. auch Nr. 79. 81. 83. 109.

⁴⁾ Nr. 1335. *Et si aliquis in dicta villa agros comparaverit, medium grossum ratione resignacionis ministrabit sculteto supradicto* (von Widziszewo).

Diesen mannigfachen Einkünften und Genüssen treten die Leistungen gegenüber, zu denen sich der Schulze bei Übernahme seines Amtes verpflichten musste. Da er gleich dem Meier der deutschen Immunitäten die doppelte Rolle eines Dorfvorstehers und eines herrschaftlichen Beamten spielt, so sind auch seine Funktionen teils öffentlicher teils privater Natur. In letzterer Beziehung hatte er bei Neueinrichtung eines Dorfes dem Grundherrn dafür zu stehen, dass nach Ablauf der im voraus bestimmten Freijahre die Hofstätten besetzt wären und Zins trügen. Es scheint, als ob er dafür mit seinem Vermögen haften müssen, denn als der Erbherr Jacussius von Jacobowo im Jahre 1364¹⁾ dem Swanthoslaus und dessen Schwiegersohne Stanislaus die Scholtisei seines Dorfes überträgt, erklärt er, er wolle die Schulzen, falls es ihnen nicht gelinge, das Gut innerhalb der vertragmässigen Freijahre völlig mit zinszahlenden Bauern zu besetzen, nicht für den Ausfall verantwortlich machen. Noch deutlicher drückt sich der Grundherr des Dorfes Gałzewo aus, wenn er von seinem Schulzen sagt: „*expirata . . . libertate a quolibet manso unam maldratam triplicis frumenti . . . , nobis exsolvere tenebitur singulis annis.*“ Der Schulze ist also verpflichtet nach Ablauf der Freijahre von jeder Hufe dem Grundherrn 12 Scheffel Getreide als Grundzins zu überbringen, gleichviel, — dürfen wir wohl hinzufügen — ob dieselbe besetzt oder unbesetzt ist. Es gelang übrigens den Schulzen nicht immer, alle Hufen rechtzeitig zu besetzen, wie das Beispiel des oben erwähnten Müllers Franco in Paradies zeigt, welches auch noch in anderer Beziehung interessant ist. Der Grundherr des Dorfes Gostichowo (heut Paradies bei Meseritz) hatte einen Deutschen aus Franken namens Wilhelm in sein Dorf berufen, um die dort befindliche herrschaftliche Mühle wieder in Gang zu bringen und zu verbessern²⁾. Für seine Mühwaltung erhielt der Mühlenbaumeister auf 3 Jahre ein kleines Gütchen³⁾. Während nun Wilhelm die Mühle wieder in Stand setzte, kam er auf den Gedanken, das Gut des Edelmanns in eine Gemeinde deutschen Rechtes (wie solche längst schon in dem benachbarten Schlesien bestanden) umzuwandeln und sich auf diese Weise zu der Stellung eines wohlhabenden Schulzen emporzuschwingen, und machte dem Grafen Bronisius den Vorschlag, das Dorf durch ihn, den Schulzen, mit deutschen Bauern besetzen zu lassen⁴⁾. Der Grundherr ging auf den Vorschlag ein, Wilhelm bemühte sich aber vergebens, es kamen keine Kolonisten. Offenbar konnte er dem Grafen Bronisius den festgesetzten Grundzins nicht zahlen, denn es heisst in Nr. 193: er konnte das Gut wegen allzugrosser Armut nicht besetzen. Da drang der Graf auf Zahlung (*monitus a me cessit*), der Müller aber, der nichts hatte, gab seine Pacht auf, verkaufte alles, was er hatte (*venditis omnibus attinentiis*) und verliess das Dorf.

Ist das Dorf eingerichtet, so sammelt der Schulze den von den einzelnen Hufen zu zahlenden Zins ein, welcher in barem Gelde und Getreide besteht⁵⁾, und liefert ihn dem Herrn ab⁶⁾. Es kam aber auch vor, dass der Schulze für den Zins der Bauern dem Grundherrn ein

¹⁾ Nr. 1528.

²⁾ Nr. 198. *Ut mihi idem molendinum corrigeret et emendaret.* Es muss also die Mühlenbaukunst damals in Deutschland auf einer höheren Stufe gestanden haben als in Polen.

³⁾ *in angulo hereditatis mee locaveram per tempus, non hereditarie; sed tantum modico tempore sortem parvulam ei concesseram pro recuperacione.* Nr. 193.

⁴⁾ Nr. 198. *Medio autem tempore dixit: si michi placeret, quod Teutonicos vocare vellet et villam Teutonicalem edificare vellet et locare.*

⁵⁾ Von der Hufe meist eine viertel Mark und 12 Scheffel Getreide von dreierlei Art: Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer.

⁶⁾ Vergl. Nr. 506. 1335. 1648. 1762.

Pauschquantum gab¹⁾, worauf er dann wahrscheinlich alle Zinsbeträge, welche jene zu leisten hatten, für sich einzog. Sind die Bauern mit der Entrichtung des Zinses säumig, so ist es seine Aufgabe, dieselben zu pfänden und das Pfand seinem Herrn zu überbringen²⁾. Die Leistungen sodann, beziehungsweise die Arbeiten, welche dem Grundherrn von den Bauern vertragsmässig zustehen, hat er unter die einzelnen Hufenbesitzer zu verteilen, wie aus der Urkunde Nr. 626 vom Jahre 1288 hervorgeht, in welcher der Herzog Premislaus II. 2 $\frac{1}{2}$ Zinshufen eines gewissen Arnold, eines Bürgers von Kalisch, welche dieser in dem Dorfe Borkowo besass, von der Verpflichtung, den herrschaftlichen Acker zu pflügen sowie von all und jedem Dienste befreit, welchen die Schulzen dieses Dorfes den Bauern zuteilen würden³⁾.

In seiner Eigenschaft als Dorfvorsteher hat der Schulze ferner Gericht zu halten, worüber ich mich an anderer Stelle verbreitet habe. Als solcher ist er aber auch befugt, Polizeivorschriften ergehen zu lassen, um die gute Ordnung im Dorfe aufrecht erhalten oder wiederherstellen zu können. Zum Beweise dafür dient die Urkunde, welche der Herzog Premislaus I. im Jahre 1280 (Nr. 493) den Predigermönchen in Wronke ausstellte. In derselben gewährt er ihnen verschiedene Nutzungsrechte an seinen Wäldern, Lehmgruben und Steinbrüchen und befreit sie von den rechtlichen Wirkungen der Verordnungen, welche etwa Schulzen, Bürgermeister oder Stadtvögte erlassen würden⁴⁾.

Eine so grosse Rolle die Schulzen im Dorfe auch spielten, so waren sie doch zu mancher persönlichen Leistung ihrem Grundherren gegenüber verpflichtet, die sie oft als ziemlich drückend und herabwürdigend empfunden haben mögen. So müssen die Schulzen der Klostergüter von Owinsk und Lekno (Wongrowitz) den Wagen der Äbtissin bzw. des Abtes zu Pferde geleiten⁵⁾. Ob diese Schulzen verpflichtet waren, ihren Unterhalt auf solchen Dienstreisen selbst zu bestreiten, oder ob sie auf Kosten des Klosters beköstigt wurden, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen. Dagegen findet sich eine dahinzielende Angabe in der Urkunde Nr. 1648. In derselben setzt nämlich der Eigentümer des Dorfes fest, der Schulze solle für ihn Botenreisen (legaciones) auf einem Pferde im Werte von 2 Mark nach Posen, Schroda oder Peisern unternehmen; über diese Orte hinaus zu reiten sei er nicht verpflichtet. Dauere die Reise länger als einen Tag, so werde ihm der Herr alle Kosten ersetzen. Das bezieht sich offenbar auf die Verpflegungskosten. Häufiger findet sich dagegen die Bestimmung, dass, wenn das Pferd des Schulzen im Dienste abginge, dieser so lange keinen Dienst zu leisten habe, bis ihm vom Herrn der Schaden ersetzt worden sei, und diese Abmachung bezieht sich sowohl auf Ehren- als auf Kriegsdienste⁶⁾. Die im Falle des Verlustes der Pferde auszahlende Entschädigungssumme wird stets ausdrücklich festgesetzt und bewegt sich zwischen 2 und 4 Mark, ist also, wenn man die Erträge einer Hufe in Höhe von 1 $\frac{1}{4}$ Mark dagegen hält, recht beträchtlich. Daher vergessen die Aussteller der Urkunde niemals, den Worten: „falls das Kriegsgross zu Grunde

¹⁾ Nr. 799.

²⁾ Nr. 1747. Sin autem quispiam, quod absit, rusticorum seu incolarum . . . in solvenda dicta decima . . . negligens seu rebellis inventus fuerit, extunc, . . . idem scultetus cuiuslibet dictam decimam non solventis rusticorum pignus dicto domino abbati presentabit.

³⁾ Nr. 626: . . . liberos fecimus . . . ab aratura et omni servitute villana de concilio sculteti dicte ville.

⁴⁾ Nr. 493: precipimus et statuimus, ut nullus scolthetorum vel consulum seu rectorum civitatum terre nostre, nunc et in perpetuum statuta in gravamen eorundem fratrum presumat statuere ausu temerario vel nefando.

⁵⁾ Nr. 1153: qua evulsa (libertate) scultetorum unus post currum nostrum equitare tenebitur. Vergl. 1335. 1346.

⁶⁾ Nr. 506. 892. 1335. 1649.

geht“ hinzuzufügen: „was Gott verhüten möge“. In einer Reihe von Schulzenbriefen findet sich die Bestimmung, dass der Schulze im Kriegsfall auf einem wohl ausgerüsteten Pferde zu Felde ziehen solle. Es ist das offenbar eine Verpflichtung staatlicher Art, eine Last, die auf dem Gute oder Dorfe lag, denn nur von dieser Seite aus betrachtet ist es verständlich, wenn der Herzog Premislaus II. im Jahre 1289 die Schulzen des Edelmannes Peter von Winiary bei Gnesen ausdrücklich vom Heerdienst befreit¹⁾. Er sagt in derselben: „Subsidia aliasque exactiones, currus ad expeditiones oneratos, si in villis dari iussimus Theutonicalibus, prefate hereditates in nullo teneantur, sed predictus Petrus de dictis disponat cum suis successoribus et ad usus proprios convertat.“ Es sollen also die Dörfer des Petrus von Winiary, wenn der Herzog von den übrigen mit deutschem Recht begabten Gemeinden Kriegssteuern erhebt und Wagen von ihnen fordert, nichts leisten und zahlen; dagegen wird der Gutsherr ermächtigt, die sonst dem Fürsten zukommende Leistung (doch wohl nur hinsichtlich der Geldbeiträge zum Feldzuge) für sich in Anspruch zu nehmen. Nun fährt der Herzog aber fort: „Scoltetos villarum Theutonicarum dum ad expeditionem mandaverimus, mandatum minime arceat; sed scolteti villarum predictarum cum suis hominibus sint suis serviciis integraliter obligati“, was nach meiner Auffassung bedeutet: die Schulzen des Petrus werden von einem Rufe, der an die Schulzen der deutschrechtlichen Gemeinden überhaupt ergeht, gar nicht berührt, sondern bleiben ruhig zu hause und gehen ihrem gewöhnlichen Dienste nach. Wir haben es hier eben mit einer Ausnahme zu thun, zu der sich der Herzog Premislaus II. mit Rücksicht auf die guten Dienste verstand, welche ihm der Beneficiat in einer Notlage (*precipue considerato ipsius servicio, quod exhibuit nobis in ardua nostra necessitate constitutis*) erwiesen hatte. Sonst bestand, wie gesagt, für die Schulzen die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Sie wird in den Urkunden mehrfach betont und zwar in einer derartigen Form, dass man nur annehmen kann, sie sei eine auf dem Gute ruhende Last gewesen, die der Grundherr, wenn er mehrere Güter hatte und daher nicht für ein jedes derselben die vom Könige geforderte Pflicht erfüllen konnte, dem Schulzen aufbürdete²⁾. Auch in Schlesien ruhte der Kriegsdienst auf dem Gute und wurde bei Erteilung von Schulzenbriefen seitens der Herzöge von diesen ausdrücklich vorbehalten³⁾. Es ist nach alledem ein Irrtum, wenn ebenderselbe Premislaus II. in einer Urkunde⁴⁾ vom Jahre 1285, in welcher er dem hochverdienten Jaszko den Besitz mehrerer Güter bestätigt, nach Aufzählung von mancherlei Lasten, von denen jener befreit sein solle, hinzufügt: *excepto servicio bellico, quod more aliarum villarum Novi fori milites nostri servire tenentur*. Nicht im Neumarkter Rechte liegt der Heeresdienst begründet⁵⁾, sondern im polnischen Landrechte, welches denselben von jedem Freien forderte. Der Erwähnung dürfte es noch wert sein, dass hier und da die Ausrüstung, in welcher die Schulzen gelegentlich eines Kriegszuges zu erscheinen haben,

¹⁾ Nr. 639. Vergl. auch die Bemerkung in dem Privilegium für den Vogt von Brześć vom Jahre 1314 (Ryszczkowski u. Muczkewski Cod. dipl. Pol. II. Nr. 474). . . cum omnes advocati et sculteti de jure et consuetudine nobis et rei publice regni nostri ad bellicam expeditionem sicut obligati. Ich trage kein Bedenken, diese Urkunde, die allerdings nicht auf Gross-Polen bezüglich ist, heranzuziehen.

²⁾ Nr. 1124. Ad expeditionem, quando proclamata fuerit, currum una cum duobus equis, terciam dimidiam marcam valentibus, nobis mittent, et unus scultetorum (das Dorf war an zwei Schulzen vergeben) ad expeditionem in equo de duabus marcis nobiscum equitabit. Vergl. auch: 1149. 1299. 1446.

³⁾ Stenzel S. 167.

⁴⁾ Nr. 553.

⁵⁾ Wenigstens nicht im Neumarkter oder überhaupt im deutschen Rechte ausschliesslich.

einige Male genau vorgeschrieben wird¹⁾. Zu einem solchen musste der Schulze gemeinschaftlich mit den Bauern einen Kriegswagen ausrüsten²⁾, sowie auch zu den Kosten beitragen, welche er dem Grundherrschaft machte. Gewöhnlich geschah das wohl erst eintretenden Falls, und es muss sicher als Ausnahme betrachtet werden, wenn der Schulze des Grafen Dirsco diese Beiträge durch eine jährliche Rente von einer halben Mark ablöst und sich durch dieselbe auch von jedem anderen „servicium“ freimacht³⁾. Unter diesem „Dienst“ ist vermutlich das Ehrengeld zu verstehen, welches, wie ich oben ausführte, die Äbtissin von Owinsk und andere Grundherren von ihren Schulzen forderten. Ein eigentümliches Licht auf die Stellung des Vorstehers eines deutschrechtlichen Dorfes seinem Edelmann gegenüber wirft eine Bestimmung in der Aussetzungsurkunde, welche im Jahre 1364 der Erbherr Jacussius von Jakubowo seinen Schulzen Stanislaus und Swanthoslaus erteilt (Nr. 1528). Nachdem davon gesprochen worden ist, dass der Schulze den Herrn stets auf einem Pferde im Werte von 1½ Mark begleiten müsse, heisst es dann weiter: „Et cum equitabit ad expeditionem domini regis, nullas res gravissimas seu armaturas honerosas post nos portabit, videlicet hastam et clipeum et alia quam plurima ad bellum pertinencia.“ Es ergibt sich daraus, dass in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Stellung der Schulzen bereits eine sehr gedrückte war, und dass es nur hier und da einem derselben gelungen sein mag, sich durch Erwerbung eines günstigen Contractes solchen Diensten zu entziehen, die sie in die Stellung eines herrschaftlichen Dieners, ja Knechtes herabdrückten.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf die Stellung der Dorfvorsteher in den benachbarten, von deutschen Kolonisten bewohnten Slavenländer. Im ganzen sind Bezüge und Leistungen der Schulzen in Schlesien dieselben, wie diejenigen ihrer Amtsgenossen in Grosspolen, doch sind die gewerblichen Nutzungen dort seltener abgabefrei als hier, und der Ausübung des Jagdrechtes seitens der Schulzen wird in Schlesien keine Erwähnung gethan. Dagegen werden sie im letztgenannten Lande nicht wie in Grosspolen zu persönlichen Leistungen herangezogen⁴⁾.

Auch in Preussen stand den Schulzen die Jagd nicht zu, wenigstens erwähnt Voigt in seiner „Geschichte Preussens“ weder diese noch die Fischerei als Gerechtsame der Schulzen. Selbst die gewerblichen Anlagen kamen ihnen nicht zu gute, denn für den Krug mussten sie einen Zins entrichten, während sie die Einkünfte aus den Brot- und Fleischbänken mit dem Orden teilen, die Nutzung der Mühlen letzterem aber gänzlich überlassen mussten⁵⁾. Hinsichtlich der Leistungen stehen die Schulzen im Ordenslande denen Grosspolens völlig gleich. In der Mark Brandenburg endlich standen neben der Benutzung der Freihufen und der Möglichkeit, andere Hufen zu pachten, nur geringe Erwerbsquellen dem Schulzen zu Gebote, da er meist auf den Ertrag eines Kruges beschränkt war. Er hatte gleich dem Schulzen Grosspolens

¹⁾ Nr. 1838. nobisque (bestimmt der Erzbischof von Gnesen bezüglich des Schulzen von Dobrogosty) et successoribus nostris in uno equo tres marcas grossorum Pragensium volente, in duabis joppis, in cyrotectis ac pileo ferreis cum balista, iuxta modum et formam scoltetorum nostrorum districtus nostri Lanciciensis omnimode serviendo. Vergl. auch 1299.

²⁾ Nr. 1149.

³⁾ Nr. 924: Item quolibet anno scultetus cum suis successoribus dimidiam marcam nomine expeditionis et pro omni servicio nobis solvent.

⁴⁾ Vergl. Stenzel S. 153 flgde.

⁵⁾ Voigt: Geschichte Preussens 476.

dem Landesherrn Heeresfolge zu Pferde zu leisten, war aber nicht zum Ehrengelcit seines Grundherrn verpflichtet. Überhaupt hatte er in den ältern Zeiten gar keinen Grundherrn über sich, sondern stand, da aller Grund und Boden als Eigentum des Landesherrn galt, unmittelbar unter diesem, bis die Markgrafen zu Gunsten verdienter Vasallen auf jenes verzichteten und letzteren besonders die Gerichtshoheit überliessen, wodurch sie in den Besitz des Dominialrechts, d. h. der beschränkten Territorialhoheit kamen.

Um die Stellung der Schulzen deutschrechtlicher Gemeinden allseitig zu beleuchten, ist noch eine Betrachtung ihrer richterlichen Befugnisse sowie ihres Gerichtsstandes erforderlich. Da diese von mir in dem 6. Jahrgange der Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen S. 343—386 (Posen 1891) gegeben worden ist, so begnüge ich mich an dieser Stelle damit, auf jene Darstellung zu verweisen.



Biblioteka Główna UMK
 300022027213